

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	30.09.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umgang mit Fanmärschen bei Heimspielen vom DSC Arminia Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11020701

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur verkehrlichen Absicherung von Fanmärschen zur Kenntnis und stimmt den hiermit verbundenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von mindestens 15.000 Euro je Heimspieltag zu.
2. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Finanz- und Personalausschuss, die anfallenden Kosten überplanmäßig für das Haushaltsjahr 2026 im Amt für Verkehr in das PSP Element 11020701, Sachkonto 52910000 aufzunehmen und für das Haushaltsjahr 2027 ff. den hochzurechnenden Betrag aufzunehmen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. August 2026 wurde seitens des nordrhein-westfälischen Innenministeriums eine grundlegende Änderung der polizeilichen Begleitung von Fanmärschen angekündigt. Die damit verbundene Neubewertung der Zuständigkeiten führt dazu, dass Aufgaben der verkehrlichen Absicherung aus Sicht der Polizei verstärkt durch die Kommunen wahrzunehmen seien. Rechtsgrundlage hierfür sei nach Auffassung des Innenministeriums § 29 StVO. Demnach seien die Fanmärsche als Veranstaltungen im Sinne des § 29 StVO zu qualifizieren und daher die Kommunen für deren Durchführung zuständig.

Die Rechtsauffassung des Amtes für Verkehr sieht hingegen keine Zuständigkeit nach § 29 StVO. Veranstaltungen unterliegen hiernach einem Genehmigungsvorbehalt, sind also so lange nicht erlaubt, wie sie nicht genehmigt werden. Die Fanmärsche der Gästefans werden jedoch nie entsprechend den Vorgaben des § 29 StVO angemeldet. Ebenso wird keine verantwortliche Person als Veranstalter genannt. Eine Genehmigung entsprechend § 29 StVO wäre aus diesen Gründen daher gar nicht möglich.

Ebenfalls wäre es nicht möglich die entsprechenden Auflagen, welche zu Absicherung von Veranstaltungen gegenüber dem Veranstalter erlassen werden, zu treffen.

Eine abschließende Bewertung des Rechtsamtes zu dieser Thematik steht aktuell noch aus. Zudem ist die Frage der Zuständigkeit der Kommunen für entsprechende Fanmärsche Anfang Oktober Thema im Rechtsausschuss des Städtetages NRW.

Eine Klärung, ob eine Zuständigkeit der Stadt Bielefeld bzw. der Kommunen in NRW überhaupt besteht, steht noch aus.

Davon ungeachtet läuft der Spielbetrieb der 2. Bundesliga in der Zwischenzeit weiter. Da die Stadt Bielefeld nach Auffassung des Innenministeriums aktuell somit faktisch zuständig ist, ergeben sich daraus erhebliche organisatorische, finanzielle sowie praktische Fragestellungen, um dem kurzfristigen Handlungsbedarf zu begegnen und gegebenenfalls die dazu erforderliche, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Polizei abzustimmen.

Im Zusammenhang mit der An- und Abreise von Gästefans über den Bielefelder Hauptbahnhof ist zu klären, in welchem Umfang Fanmärsche zwischen Hauptbahnhof und Stadion (Gästeeingang Schloßhofstraße) sowie der Rückweg nach Spielende durch verkehrliche Maßnahmen abgesichert werden können.

Die gleiche Problematik betrifft auch die ca. drei Fanmärsche der Arminia-Fans, zu denen pro Saison aufgerufen wird und welche entsprechend abgesichert werden müssen. Dabei hat sich bei dem ersten Fanmarsch dieser Art zum Saisonbeginn direkt gezeigt, dass es nur schwer möglich ist, eine belastbare Route vorab zu bestimmen und abzusperren. Schon auf den ersten Metern änderten die Fans ihre Laufroute und legten eine andere Route als die zurück, welche durch die Verwaltung zuvor abgesperrt worden war. Einflussmöglichkeiten auf die konkrete Routenwahl des Fanmarsches hat die Verwaltung nicht.

2. Verkehrliche Maßnahmen

Fanmärsche zeichnen sich durch eine dynamische Lage und eine nur eingeschränkt vorhersehbare zeitliche und räumliche Entwicklung aus. Aufgrund der Länge des Weges zwischen Hauptbahnhof und Stadion, insbesondere im Bereich der Jöllenbecker Straße, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit temporäre Sperrungen der jeweils betroffenen Straßen erforderlich. Auf Grund der dynamischen Lage kann für den jeweiligen Einzelfall zudem nicht garantiert werden, dass sich die Fans an die gesperrte Laufroute halten. Es muss immer davon ausgegangen werden, dass die Fans die Laufroute verlassen und sich eigene Wege suchen und die Straßensperrungen in solchen Fällen ihre Zwecke verfehlen.

Damit die Sperrmaßnahmen vor dem Beginn des Fanmarsches wirksam eingerichtet werden können, ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 30 Minuten erforderlich. Da der tatsächliche Beginn und die Dauer eines Fanmarsches nicht verlässlich prognostiziert werden können, ist je Sperrvorgang von einer Sperrdauer von mindestens etwa 1,5 Stunden auszugehen, wobei gerade die Zeitpunkte des jeweiligen Abmarsches nur schwerlich zu bestimmen sind und ein langer Vorlauf geboten ist. Pro Spieltag ergibt sich daher eine Mindestsperrzeit von ca. drei Stunden. Im Sinne des Verkehrsflusses soll beachtet werden, wieweit eine Flexibilität der Sperren an das tatsächliche Fanverhalten ermöglicht werden kann, jedoch darf diese nicht zu Lasten von Sicherheitsaspekten gehen.

Die Sperr-Maßnahmen sind grundsätzlich sowohl für die Anreise der Gästefans vom Hauptbahnhof zum Stadion als auch für den Rückweg nach Spielende vorzusehen. Nur so ist sichergestellt, dass vor Beginn / nach Ende eines Spiels keine PKW etc. mehr auf den zu sperrenden Straßen sind, auf denen die Menschen zur Schüco-Arena bzw. zurück zum Bahnhof laufen.

Nach derzeitiger Planung umfasst eine Absicherung der Laufroute etwa 20 Sperrstellen und 12 Vorsperren. Für deren Besetzung werden voraussichtlich rund 52 Ordnerkräfte benötigt. Darüber hinaus ist für die Bereitstellung, den Auf- und Abbau der erforderlichen Sperreinrichtungen die Beauftragung eines Verkehrssicherungsunternehmens erforderlich.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen Einsatzlage in Absprache mit den zuständigen Behörden und der Polizei.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für einen Heimspieltag, an dem eine entsprechende Absicherung sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg erforderlich ist, entstehen nach derzeitiger Einschätzung Kosten in Höhe von etwa 15.000 bis 20.000 Euro. Bei 17 Heimspielen sowie gegebenenfalls weiteren Pokal- oder Freundschaftsspielen ist daher von voraussichtlich mindestens 255.000 Euro auszugehen.

Die tatsächlichen Kosten können insbesondere aufgrund der Dauer und des Umfangs der Sperrungen sowie der konkreten Einsatzlage variieren.

Eine belastbare Kalkulation der Gesamtkosten für eine vollständige Spielzeit ist derzeit nicht möglich. Ob und in welchem Umfang Gästefans mit der Bahn anreisen, wird regelmäßig erst vergleichsweise kurzfristig bekannt. Nach den bisherigen Erfahrungen liegen teilweise auch den Sicherheitsbehörden erst wenige Tage vor dem jeweiligen Spiel belastbare Informationen über die Zahl der mit dem Schienenverkehr anreisenden Gästefans vor.

Damit kann derzeit weder die Anzahl der Heimspiele, bei denen entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, noch der daraus resultierende Gesamtaufwand für eine Spielzeit verlässlich bestimmt werden.

4. Bewertung und weiteres Vorgehen

Die veränderte Zuständigkeitsbewertung seitens des Innenministeriums hinsichtlich der Begleitung von Fanmärschen führt, so sie sich als zutreffend herausstellen sollte, zu einem zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand für die Stadt Bielefeld. Im Umkehrschluss könnte eine Wahrnehmung der Aufgabe zum jetzigen Zeitpunkt als Anerkennung der Zuständigkeit durch die Stadt Bielefeld gesehen werden und die Polizei könnte sich noch weiter von ihren bisherigen Aufgaben zurückziehen. Sollte die Stadt Bielefeld diese Aufgabe jedoch übernehmen, ist bei der weiteren Umsetzung die jeweiligen Zuständigkeiten von Polizei, Straßenverkehrsbehörde und weiteren Beteiligten zu berücksichtigen.

Aufgrund der kurzfristig verfügbaren Erkenntnisse zur Anreise der Gästefans ist eine langfristige Planung der konkreten Maßnahmen nur eingeschränkt möglich. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Sperrmaßnahmen muss daher für jedes Heimspiel lageabhängig getroffen werden. Absprachen oder eine inhaltliche Abstimmung mit den Fans im Vorfeld sind nicht möglich und die Annahme der angebotenen Strecken nicht belastbar.

Die konkrete Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den beteiligten Sicherheitsbehörden und weiteren Beteiligten. Ziel ist es, die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen auf das notwendige Maß zu begrenzen und gleichzeitig die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit der Fans und sonstigen Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten.

Die als Anlage beigefügten Sperrpläne (Anlage 1 bis 3) stellen die nach derzeitiger Planung vorgesehenen Sperr- und Vorsperrstellen dar.

Beigeordneter

Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.